Wir gratulieren!

Am 5. März 2023 konnte

Margarete Meier-Ehinger
*ihren **96. Geburtstag** feiern.*

Wir gratulieren herzlichst zum Geburtstag und wünschen viel Glück, Gesundheit und alles Gute fürs neue Lebensjahr.

Gemeinderat und Gemeindepersonal

GEMEINDE GLATTFELDEN

Sprechstunde Gemeindepräsident

Die Sprechstunde findet einmal im Monat jeweils am Montagabend von 18.00 bis 20.00 Uhr im Gemeindehaus statt.

Für eine Besprechung benötigen Sie vorgängig einen Termin.

Bitte melden Sie sich dafür bei der Abteilung Präsidiales per Telefon 044 868 32 50 oder E-Mail gemeinde@glattfelden.ch mit einem Stichwort, welches Anliegen Sie besprechen wollen.

Termine:
27. März 2023
24. April 2023
29. Mai 2023
12. Juni 2023
10. Juli 2023

Glattfelden, 16. März 2023

GEMEINDE GLATTFELDEN

Ausschreibung Bauprojekt

Michael und Tamara Candrian, Mühlestrasse 34, 8192 Glattfelden

Neubau Sitzplatzüberdachung, Vers.-Nr. 2323, Kat.-Nr. 7638, Mühlestrasse 34 (Wohnzone A)

Dauer der Planauflage: 20 Tage

Rechtsbehelfe: Begehren um Zustellung von baurechtlichen Entscheiden sind innert 20 Tagen seit der Ausschreibung beim Gemeinderat schriftlich zu stellen. Wer das Begehren nicht innert Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des Entscheides (§§ 314–316 PBG).

Glattfelden, 16. März 2023 Abteilung Bau und Liegenschaften
Gemeinde Glattfelden

GEMEINDE GLATTFELDEN

Häckseln von Gartenabraum

Äste und Zweige von Sträuchern und Bäumen

Dienstag, 4. April 2023

Das Häckselgut ist am Morgen des Häckseltages bis 7.30 Uhr, nach Länge geordnet, an einem geeigneten Ort (z. B. Hausvorplatz mit guter Zufahrtsmöglichkeit) zu deponieren.

Das Häckselgut muss frei sein von Steinen, Erde und Schnüren. Deshalb bitte die Wurzelballen abtrennen und über die Grüngutabfuhr entsorgen. Sträucher, Pflanzenstöcke etc. mit Wurzeln werden nicht gehäckselt.

Das Häckseln von Kleinmengen ist gratis; grosse Einzelposten, die eine Häckselarbeit von mehr als 10 Minuten pro Eigentümer erfordern, werden mit CHF 50.00 je angefangene Viertelstunde verrechnet.

✂----------

Anmeldung

Ich melde mich zur Häckselaktion vom 4. April 2023 an:

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Anmeldung bis spätestens 31. März 2023 an die Gemeindeverwaltung, Vermerk «Häckseln» (Briefkasten beim Gemeindehaus), oder per Internet unter www.glattfelden.ch, Rubrik Verwaltung/Dienstleistungen A–Z/Häckselaktionen.

Glattfelden, 16. März 2023 Abteilung Infrastruktur/Werke

Sicherheitszweckverband Glattfelden-Stadel-Weiach, Gebührenreglement der Feuerwehr Glattfelden-Stadel-Weiach

Gestützt auf § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG; LS 861.1) sowie auf Art. 19 Abs. 2 der Statuten des Sicherheitszweckverbandes Glattfelden-Stadel-Weiach hat die Sicherheitskommission ein Gebührenreglement für die Feuerwehr erlassen.

Das Gebührenreglement kann auf der Website der Gemeinde Glattfelden eingesehen werden.

Das Reglement kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, mit Rekurs angefochten werden. Die im Doppel einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Das angefochtene Gebührenreglement ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

GEMEINDE GLATTFELDEN

Neophyten – die einen bekämpfen sie, die anderen verkaufen sie

Seit Jahren kämpfen Bund, Kantone, Gemeinden und Naturschutzorganisationen in mühsamer Arbeit und mit grossem finanziellem Einsatz gegen exotische invasive Pflanzen, welche die einheimische Artenvielfalt bedrängen.

Gleichzeitig werden diese Pflanzen zum Teil immer noch in Gartencentern, Baumschulen etc. zum Verkauf angeboten.

Es gibt für die Schweiz eine «Schwarze Liste» mit denjenigen invasiven Neophyten, die in den Bereichen Biodiversität, Gesundheit oder Ökonomie Schäden verursachen.

Auf dieser Liste stehen Arten wie Buddleja, Kirschlorbeer oder Robinie – alles Arten, die in Gartencentern immer noch zum Verkauf stehen und von vielen Gartenfreunden verwendet werden.

Mit der Freisetzungsverordnung (FrSV) vom 10. September 2008 haben wir eine gesetzliche Basis, um Mensch und Umwelt vor den Schäden durch den Umgang mit invasiven Neophyten zu schützen. Der Umgang mit gebietsfremden Organismen in der Umwelt muss so erfolgen, dass dadurch weder Menschen, Tiere und Umwelt gefährdet noch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt werden.

Gemäss FrSV (Art. 15 Abs. 2 und FrSV Anhang 2) darf mit gebietsfremden Organismen wie Aufrechte Ambrosie, Riesenbärenklau, Essigbaum, Nadelkraut, Nuttalis Wasserpest, Grosser Wassernabel, Drüsiges Springkraut, Südamerikanische Heusenkräuter, Asiatische Staudenknöteriche, Schmalblättriges Greiskraut, Amerikanische Goldruten in der Umwelt nicht direkt umgegangen werden; ausgenommen sind Massnahmen, die deren Bekämpfung dienen.

Wir informieren monatlich im «Glattfelder» über einen invasiven Neophyten. Sie finden die Faktenblätter ausserdem unter www.glattfelden.ch

Beratung zu invasiven Neophyten:
E-Mail: infrastruktur@glattfelden.ch
Telefon 044 867 39 90

Neophyt des Monats März:

Essigbaum
Rhus typhina

Blütezeit:	Mai-Juli
Standort:	Waldränder, Lichtungen, Gärten
Höhe	bis 8 m
Eingeführt aus:	Nordamerika

Problematik
Der Essigbaum wurde als Zierpflanze eingeführt und in den 1960er/1970er-Jahren oft in Gärten gepflanzt. Über Wurzelsprosse in der Gartenerde wurde er in die Umgebung verschleppt. Der Essigbaum verwildert leicht und kann lokal dichte Bestände bilden. Unsere einheimischen, standortgerechten Pflanzen werden dadurch verdrängt.

Vorbeugung und Bekämpfung
Der Umgang mit dieser Art ist gemäss Freisetzungsverordnung verboten. Aufgrund des starken Stockausschlags nach dem Fällen ist das Ringeln Pflicht:
- 1. Jahr (Feb.): $^{9}/_{10}$ des Stammumfangs ringeln
- 2. Jahr (Juli, nach Blüten- & Blattaustrieb): die restlichen $^{1}/_{10}$ entfernen
  ⇨ Im Winter fällen

Was sind invasive Neophyten?
Als Neophyten gelten nicht einheimische Pflanzen, die bei uns eingeführt wurden. Viele Neophyten sind eine Bereicherung und gefährden weder Mensch noch unsere Umwelt. Einige von ihnen zeigen jedoch ein invasives Verhalten, indem sie sich stark und schnell ausbreiten und dabei unsere einheimische Flora verdrängen. Diese Arten werden als invasive Neophyten bezeichnet.

Einheimische Alternativen

Tierlibaum
Cornus mas

Felsenbirne
Amelanchier ovalis

Echte Mispel
Mespilus germanica

Roter Holunder
Sambucus racemosa